

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 28.

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, S. 221. — Bekanntmachung betreffend die Anzeigepflicht für den aufsteigenden Ehestand der Kinder, S. 222.

(Nr. 3055.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird geändert, wie folgt:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfsklassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,“.

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

„Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.“

III. An die Stelle des § 20 tritt folgende Vorschrift:

§ 20.

„An Gebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen und Löschungen, jede Einchrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1 000 Mark des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1 000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs;